

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pilz,

Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222\* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonntags. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Unsere geschätzten Abonnenten

machen wir darauf aufmerksam, dass die Zustellung von „Der Handlungsgärtner“ weiter erfolgt, wenn die Abbestellung bis zum 15. Januar 1906 nicht hier eingegangen ist.

Die ersten beiden am 6. und 13. Januar nächsten Jahres erscheinenden Nummern dieses Blattes werden auch an die bisherigen Abonnenten und alle Empfänger der „Allgemeinen Samen- und Pflanzen-Offerte“ in je 30.000 Exemplaren unberechnet als Probennummern versandt, ohne dass durch Annahme dieser beiden Nummern eine Verpflichtung für die Empfänger entsteht. Dagegen schließt die fortgesetzte Annahme der weiteren Nummern die Zahlungspflicht des Abonnementsbetrages für 1906 in Höhe von Mk. 5.— für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, Mk. 8.— für das Ausland, der im Mai—Juni nächsten Jahres eingezahlt werden kann, ein.

Der Verlag von „Der Handlungsgärtner“.

## Vom Überhangs- und Überfallsrecht.

Wo Grundstücke mit Land- und Gartenbau aneinander grenzen, da spielt auch das Überhangs- und Überfallsrecht eine besondere Rolle. Jeder Grundstückseigentümer ist auch Eigentümer der darauf stehenden Bäume, Sträucher, Pflanzen, denn sie sind wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens. Aber das Eigentumsrecht kann Einschränkungen erfahren. Es kann ein anderer das Recht haben, in das Eigentum einzugreifen, ohne dass der Eigentümer dagegen etwas tun kann. Das tritt dann ein, wenn die Pflege ihren zugewiesenen Boden verlässt und mit Wurzeln und Zweigen zum Nachbar in dessen Grund und Boden hinübertagt. Die meisten Streitigkeiten kommen von Grenzbaumen und Bäumen an der Grenze her. Ein Baum der auf der Grenze steht, gehört den Nachbarn gemeinschaftlich. Sie ziehen gemeinsam die Früchte von ihm, haben ihn gemeinsam zu pflegen und wenn er besägt wird, so fällt ihnen auch das Holz gemeinschaftlich zu. Solche Grenzbaume sind oft lästig. Sie beschatten das Grundstück des einen Nachbarn gerade dort, wo er Kulturen hat, die der Sonne bedürfen. Kann er dann die Beseitigung des Grenzbaumes verlangen? Wenn er nicht als ein unerlässliches Grenzzeichen anzusehen ist, und das wird wohl nur selten der Fall sein, kann jeder der Nachbarn die Beseitigung fordern und der andere Teil hat die Kosten mit zu tragen, wenn er nicht auf sein Anrecht am Baume verzichtet. Anders liegt die Sache bei einem Baume an der Grenze. Auch ein solcher Baum, der voll-

ständig auf dem Grund und Boden des einen Nachbarn steht, kann gerade im Gartenbau dem Garten viel Schaden bringen. Hier aber gibt das Bürgerliche Gesetzbuch keinen Schutz. Der Baum an der Grenze untersteht nur dem Verfügungsrecht des einen Nachbarn. Aber die Landesgesetze haben auch in dieser Hinsicht dafür gesorgt, dass die schrankenlose Ausübung des Eigentumsrechtes nicht dem Nachbar zum Schaden werden kann. Es gibt landrechtliche Bestimmungen, welche vorschreiben, dass Bäume von einer gewissen Höhe in vorgeschriebener Entfernung von der Grenze gehalten werden müssen, damit durch sie nicht das Feld und Gartenland des Nachbarn etwa in seiner Nutzungsfähigkeit geschmälert wird. So fordert das Recht im Königreich Bayern, dass die Bäume wenigstens 50 cm und wenn sie über 2 m hoch sind, sogar 2 m auch von der Grenze abzustehen haben. Wird die bisherige Benutzung des Nachbargrundstücks durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt, so sind die Bäume von mehr als 2 m Höhe, — Stein- und Kernobstbäume, sowie Bäume in einem Hofraum oder Hausgarten ausgenommen — in einer Entfernung von mindestens 4 m von der Grenze zu halten. In anderen Gebieten beschränkt sich wieder die Vorschrift auf gewisse Bäume, so namentlich Nadelbäume von gewisser Höhe. Wird also ein Gärtner durch einen Baum an der Grenze erheblich belästigt, so muss er sich zunächst vergewissern, ob das in Frage kommende Landrecht ihm eine Handhabe gibt, gegen den Nachbar vorzugehen.

Ein Schutzrecht allgemeiner Art hat der Nachbar, wenn Zweige auf sein Grundstück vom Nachbargarten oder sonstigem Grund und Boden herüberhängen. Auch hier ist zu unterscheiden. Wenn etwa der ganze Baum, wie es z. B. bei Apfelbäumen häufig der Fall ist, eine schräge Richtung annimmt und in das Grundstück des Nachbarn hinüberwächst, so kann dieser die Beseitigung des ganzen Baumes verlangen und kann darauf Klage erheben. Anders, wenn nur Zweige hinüberhängen. Ist die Belästigung, welche dieselben hervorrufen, nur unerheblich, so muss sie der Nachbar dulden. Wird aber das Grundstück beeinträchtigt, so kann verlangt werden, dass die überhängenden Zweige abgeschnitten werden, und wenn sich der Nachbar hierzu nicht bequemt, so hat der Geschädigte selbst das Recht,

die Zweige zu entfernen, und er darf sie in solchem Falle sogar in seinem Nutzen verwenden, da er die Arbeit damit gehabt hat. Zunächst hat er dem Eigentümer des Baumes eine angemessene Frist zur Beseitigung zu stellen. Erst, wenn diese erfolglos verläuft, ist die Selbsthilfe gestattet. Wenn der Nachbar selbst die Zweige entfernt, hat er auch ein Anrecht auf die abgeschnittenen Zweige, die sonst dem zufallen, der sie abschneiden muss. Was die Wurzeln anlangt, die von des Nachbarn Grundstück herübergedrungen sind und Kraft aus dem Lande gezogen haben, so kann sie der Eigentümer des Grundstücks sofort abschneiden und behalten und braucht nicht, wie bei den Zweigen, erst eine Aufforderung an den Nachbar wegen Beseitigung ergehen zu lassen.

Die herüberhängenden Früchte gehören dem Eigentümer der Bäume. Er kann sie ernten und auch zu diesem Zwecke mit einem Pflücker auf das Nachbargrundstück herübergehen, darf dasselbe aber nicht ohne die Erlaubnis des Nachbarn betreten. Früchte, die herunterfallen, Fallobst, gehören dem, auf dessen Grund und Boden sie fallen. Es darf also niemand nach dem Garten des Nachbarn gehen und dort die Früchte auflesen, die von seinem Baume herabgefallen sind. Nur dann, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient, Straße, Platz, Promenaden usw. gilt diese Rechtsregel nicht. Früchte, die dahin fallen, kann der Eigentümer des Baumes draussen auflesen oder durch seine Leute auflesen lassen. Dagegen gilt dies nicht auch umgekehrt. Wenn also Früchte von Obstbäumen, die an der Landstraße stehen, in ein angrenzendes Gärtnergrundstück hineinfallen, so ist es dem Gärtner gestattet, dieselben für sich zu behalten und als Eigentümer darüber zu verfügen. Das ist Reichsrecht. Artikel 122 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch bestimmt übrigens, dass etwa bestehende abweichende Vorschriften bezüglich der Obstbäume in Kraft bleiben sollen. Indessen sind, soweit wir orientiert sind, sehr abweichende Vorschriften wohl überhaupt nicht vorhanden. Im Königreich Sachsen würde nur auf die Bestimmung hinzuweisen, dass beim Abschneiden von Zweigen, diese auf jeden Fall dem Eigentümer des Baumes gehören, ihm also herausgegeben werden müssen, wenn der Geschädigte sie auch selbst abschneidet. Die Bestimmung in § 362 des sächsischen

Bürgerl. Gesetzb. gilt auch heute noch, soweit Obstbäume in Frage kommen. Man kann wohl sagen, dass der Gesetzgeber im grossen ganzen den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs bei den gegebenen Vorschriften gerecht geworden ist. Es sind auch bislang auf diesem Gebiete erhebliche Streitigkeiten nicht vorgekommen.

Eine andere Frage, die uns vor kurzem aus Gärtnerkreisen vorgelegt wurde, vermochten wir allerdings auf Grund der existierenden Gesetzesvorschriften nicht zu entscheiden. Der Fall lag so: An gärtnerische Freilandkulturen grenzte ein Stück Feld an, das der Besitzer schon seit mehreren Jahren hatte brach liegen lassen. Infolgedessen war es mit allerhand lästigem Unkraut vollständig besetzt, und zur Zeit des Samenfluges wurden auch die Kulturen des Gärtners durch das Verfliegen des Samens vollständig durch Unkraut überwuchert, so sehr man auch bemüht war, dem Schaden abzuwehren. Könnte hier nicht gegen den Nachbar und Besitzer des vernachlässigten Feldes durch Strafe eingeschritten werden? War er nicht wegen Schadenersatzes zu belangen? Haftete er für den Schaden, der dem Gärtner aus der Verunreinigung seines Landes entstand? Man war hier schnell mit der Einrede bei der Hand, dass jedermann seinen Grund und Boden nutzen kann wie er will und dass es niemandem verwehrt ist, auch Teile seines Besitztums nicht weiter zu kultivieren, das ist gewiss ganz richtig an sich. Aber es darf auch niemand schikanöser Weise Massnahmen unterlassen, die notwendig sind, damit die eigne Anlage nicht anderen Anlagen zum Schaden gereiche. Wer Unkraut in der Masse züchtet, dass es die Nachbarfluren schädigt, der begeht unter allen Umständen eine schuldhaftige Handlung und kann zum Schadenersatz herangezogen werden. Wir haben in unsrer Rechtsauskunft damals auf den § 826 des Bürgerl. Gesetzbuches hingewiesen, in dem es heisst: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zutügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“ Darauf hatten wir die Klage gegen den Besitzer des Unkrautfeldes mit seinem herüberfliegenden Samen gestützt. Indessen kam es zu keinem Prozess, weil das Grundstück verkauft und vom Nachbestzer wieder in rationelle Bewirtschaftung genommen wurde.

## Vermischtes.

### Kleine Mitteilungen.

— Die vom „Verein zur Beförderung des Gartenbaues“ im Herbst veranstaltete Chrysanthemum-Ausstellung hat trotz des regen Besuches ein Defizit von 3500 Mk. ergeben. — In Lüneburg beabsichtigt man die Erweiterung des Solbades und damit in Verbindung stehend die Anlage eines grösseren Parks. — Im „Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten“ ist der Antrag eingegangen, im Sommer 1907 eine grosse Ausstellung im Stile der Düsseldorf, bzw. Darmstädter zu veranstalten. — In Rostock soll ein grösserer botanischer Garten, welcher der heutigen Bedeutung der Universität entspricht, errichtet werden. — In Madrid ist die Abhaltung einer ibero-amerikanischen Ausstellung geplant, bei welcher auch der Gartenbau eingeschlossen werden soll; der provisorische Kostenanschlag beträgt 10 Millionen Pesetas. — Die städtische Verwaltung zu Oesterberg hat beschlossen, zur Bepflanzung von Alleen und Chaussees ausschliesslich Obstbäume zu verwenden, bzw. die ersten mit Linden, Akazien, Kastanien etc. bepflanzen Wege allmählich umzugestalten. — In Hellsborn bei Osterholz hat sich ein Obstbauverein gegründet, dem sofort 64 Mitglieder beitraten.

— Carl Friedrich Tube †. In Löbau bei Dresden erreichte der Tod einen alten müden Wanderer, den fast 92-jährigen, vielen älteren Lesern wohlbekannten, früher in Leipzig, dann in Dresden ansässigen Handlungsgärtner Carl Friedrich Tube. Der Verstorbene war Mitbegründer des Leipziger Gärtner-Vereins, der im Dezember 1843, also vor mehr als 62 Jahren, sich konstituierte, später von 1850 bis 1858 Vorsitzender dieses Vereins, dem er als Ehrenmit-

glied angehörte. Sein schlichtes Wesen, seine Herzengüte und Offenheit wurden von seinen vielen, vor ihm zur ewigen Ruhe gegangenen Freunden stets gerühmt. Daneben besass Carl Tube vielseitige Berufskennntnisse und erfreute sich hoher Achtung bei allen, die ihn kannten. Möge der Tode, dem irdische Güter an seinem langen Lebensabend leider versagt blieben, in Frieden ruhen!

— Grössere Obstanlagen in der Provinz Brandenburg sind nach einem Vortrag, den Grobhen-Berlin kürzlich in Frankfurt (Oder) hielt, in den letzten Jahren verschiedentlich entstanden. So ist in Dallmin eine genossenschaftliche Anlage mit zunächst 47 Morgen gegründet, die zum Teil in Ertrag steht. In Königsberg (Neumark) sind ebenfalls 37 Morgen auf genossenschaftlichem Wege mit Äpfeln und Birnen bepflanzt, während eine Neuanlage, die 300 Morgen umfassen wird, demnächst in Angriff genommen werden soll. Auch in Gransee bei Potsdam haben verschiedene Obstzüchter grosse Komplexe angepflanzt und die Bäume gedeihen vorzüglich. Ähnliche Anlagen sind in Landsberg, Herzberg und Briesen entstanden. Es hat sich herausgestellt, dass verschiedene Landstriche der Provinz Brandenburg sich ganz vorzüglich zum Obstbau eignen und wohl ausgebildete, schmackhafte Früchte liefern. — Wir können diese Bestrebungen, mögen sie durch einzelne Grundbesitzer oder auf genossenschaftlichem Wege durchgeführt werden, da damit die Hebung unseres heimischen Obstbaues bezweckt wird, nur mit Freude begrüssen.

— Ein gutes Geschäft — mit Petersseims Blumengärtnereien. Das Berliner Tageblatt schreibt in einer seiner letzten Nummern folgendes: Von einer Erfurter Hofgärtnerei werden angeboten: Tannen mit guten, gesunden Wurzeln in Töpfen, zirka  $\frac{1}{4}$  bis zirka 1 Meter

hohe, stättliche Exemplare 98 Pfennig, zwei solcher Tannen in Töpfen 1,85 Mark. Schickt man diesen Betrag vertrauensvoll nach Erfurt, so erhält man dafür zwei kümmerliche Bäumchen und hat darauf noch einige „Nebenkosten“ an den Spediteur zu entrichten, nämlich: Nachnahme, Barvorschluss 1,15 Mark, Provision 10 Pfennig, Fracht 90 Pfennig, Frachtzuschlag 25 Pfennig, Abtragegeld (laut Vorschrift) 20 Pfg., zusammen 2,60 Mark. Die Bäumchen kosten also, wenn man noch das Postanweisungsgeld zurechnet, 4,55 Mark. Man erkundigte sich dann im benachbarten Blumenladen, was dort zwei solche Topfpflanzen kosten, erzählte aber ja nicht die Ursache, denn — wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen. — Im Interesse der Erfurter Geschäfte, von denen viele das Prädikat „Hoflieferant“ besitzen, wäre es zu wünschen, dass in solchen Fällen der Name des betreffenden Lieferanten angegeben würde, denn es liegt doch wirklich kein Grund zur Rücksichtnahme vor, andererseits können aber leicht solide Erfurter Geschäfte in Verdacht kommen, derartig ihre Bestellungen auszuführen.

— Die Preiserhöhung der Vereinigung der Landschaftsgärtner von Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgebung, die vom 1. Januar 1906 ab den Stundenlohn um 20 Prozent steigern wollen, hat der dortigen Lokalpresse Veranlassung gegeben, die Form der Veröffentlichung und die Abfassung der Inserate abfällig zu beurteilen. Es wird geschrieben, dass in dieser Weise wohl noch niemals eine Preiserhöhung oder eine derartige Preissteigerung den Interessenten bekannt gegeben worden sei und aufgefordert, dem Landschaftsgärtner, der bisher den Garten zurecht gemacht hat, einfach zu kündigen, da es ja in der Gärtnerei nicht schwer sei, Ersatz zu finden. — Dieses Vorkommnis mahnt jedenfalls bei ähnlichen Anlässen zur Vorsicht, denn

wenn die Öffentlichkeit von einer derartigen Preissteigerung in Kenntnis gesetzt wird, so muss dies auch eingehend begründet sein, damit die Erhöhung von den Interessenten als gerechtfertigt angesehen wird. Wir empfehlen solchen Vereinigungen, ansprechende Zirkulare für ihre Mitglieder anzufertigen, die diese unter Verwendung ihrer eigenen Briefumschläge und ev. auch Eindruck ihrer Firma benutzen. Das wird die vornehmste und dabei billigste Form sein, diese Abänderungen bekannt zu geben.

— Die Leipziger Ortsverwaltung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins hat bei ihrer am 14. Dezember stattgefundenen Generalversammlung im Volkshause beschlossen, für die Frühjahrsmonate einen besonderen Mann anzustellen, um eine regere Agitation durchzuführen. Man hat zu diesem Zweck an den Hauptvorstand das Gesuch gerichtet, 100 Mark hierfür zu bewilligen. Ausserdem hat die Versammlung zu Leipzig eine Resolution angenommen, in welcher sie über den Artikel in der deutschen Gärtnerzeitung vom 2. September, der sich mit dem Personenwechsel in der Redaktion des „Vorwärts“ befasst, ihr Bedauern ausspricht. Derartige Mitteilungen dürften nur Verwirrungen in den Kreisen der Mitglieder und Arbeitnehmer hervorrufen. — Jedenfalls müssen die Leipziger Handlungsgärtner auf der Hut sein, da offenbar zum Frühjahr wiederum eine scharfe Agitation besonders für die jüngeren Gehilfen in Leipzig geplant ist. Ausserdem werden sich diese Herren noch manchenmal damit aussöhnen müssen, dass ihr Führer Albrecht in Berlin etwas zu selbständig vorgeht. Bekanntlich verlangt ja die sozialistische Partei als Hauptgrundsatz bedingungslose Unterwerfung und Schweigen; eine eigene Meinung darf bei dem imperialistischen Dünkel der Führer der „Arbeiterpartei“ nicht aufkommen.